

§ 3 MSV-F § 3

MSV-F - Mindestsicherungsverordnung-Fremde

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Fremden, die sich nicht durchgehend mehr als sechs Monate rechtmäßig in Österreich aufhalten, können nur in besonderen Ausnahmefällen Leistungen gewährt werden. Solche Ausnahmefälle liegen nur vor:

1. im Fall akut ärztlich behandlungsbedürftiger Erkrankungen
2. bei vergleichbaren außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Notfällen.

Als Hilfen dürfen nur einmalige Leistungen im unvermeidlichen Mindestausmaß gewährt werden.

In Kraft seit 01.04.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at